



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 25.10.2023
C(2023) 7417 endgültig

Ihre Exzellenz
Catherine Colonna
Ministerin für Europa und auswärtige
Angelegenheiten
37, Quai d'Orsay
F-75351 Paris
Frankreich

Zweck: Notifizierung 2023/461/FR

Rechtsvorschriften zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums

Abgabe der ausführlichen Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Vorbringung von Bemerkungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015

Frau Ministerin,

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 ⁽¹⁾ haben die französischen Behörden der Kommission am 24. Juli 2023 die Artikel 1 bis 10a, 22, 28, 29 und 36 des Entwurfs „*Rechtsvorschriften zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums*“ mitgeteilt (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“ genannt). Diese Mitteilung folgt auf Notifizierung 2023/352/FR „*Gesetzesentwurf zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums*“ (im Folgenden „Notifizierung 2023/352/FR“) zu den früheren Gesetzesentwürfen vor den Änderungen des französischen Senats. Im Vergleich zur Notifizierung 2023/352/FR haben die französischen Behörden die Kommission in dieser Mitteilung nach den Änderungen des französischen Senats förmlich über die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 36 des Gesetzes unterrichtet und folgende

¹) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1.

Bestimmungen hinzugefügt, die in der vorherigen Notifizierung nicht enthalten waren: Artikel 2a, 4a, 4b, 5a, 10a A, 10a, 22, 28 und 29. ⁽²⁾ ⁽³⁾

Die Prüfung der einschlägigen notifizierten Bestimmungen veranlasste die Kommission, die ausführliche Stellungnahme und die folgenden Bemerkungen abzugeben.

1. Einleitung

Die Kommission teilt die Ziele der notifizierten Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger im Internet, insbesondere vor Inhalten, die den Gesundheitszustand, die körperliche, geistige und moralische Entwicklung von Minderjährigen, wie pornografische Inhalte, beeinträchtigen können. Obwohl solche Inhalte in den Mitgliedstaaten legal sein können, sollten Minderjährige bei der Nutzung von Online-Diensten keinen Zugang dazu haben. Um sicherzustellen, dass Minderjährige Online-Dienste sicher nutzen können, müssen Plattformen, die von Minderjährigen genutzt werden können, ihren Beitrag leisten und ihre Verantwortung schnell übernehmen.

Die Kommission stellt ferner fest, dass die Ziele der notifizierten Rechtsvorschriften eindeutig mit denen des europäischen Rechtsrahmens für Online-Dienste, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste, im Folgenden „DSA“)⁽⁴⁾ und Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)⁽⁵⁾ übereinstimmen.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission betonen, dass die DSA eine wirksame EU-weite Regelungslösung für die Probleme bietet, die mit den notifizierten Rechtsvorschriften gelöst werden sollen. Die DSA sieht gemeinsame EU-Vorschriften vor, die Hostingdiensteanbietern und Online-Plattformen eine breite Palette von Verpflichtungen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Online-Inhalte auferlegen und gleichzeitig den europäischen Binnenmarkt stärken. Als EU-Verordnung ist die DSA unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anwendbar, ohne dass Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind.

Obwohl die DSA, wie nachstehend erläutert, unmittelbar anwendbar ist, bietet der europäische Rechtsrahmen Instrumente, die es den französischen Behörden ermöglichen, ihre Ziele zu erreichen, insbesondere: (i) Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr hinsichtlich der Beschränkungen, die Frankreich den Diensten der Informationsgesellschaft, die nicht in Frankreich ansässig sind, aufzuerlegen wünscht; und (ii) Artikel 9 DSA in Bezug auf die Möglichkeit, grenzüberschreitende Aufträge an Anbieter von Vermittlungsdiensten zu erteilen.

²⁾ Bei der folgenden Bewertung werden die Erläuterungen der französischen Behörden, einschließlich derjenigen zur Notifizierung 2023/352/FR, berücksichtigt, soweit diese Klarstellungen die Bestimmungen betreffen, die ebenfalls Teil dieser Notifizierung sind und nach wie vor relevant sind.

³⁾ Diese ausführliche Stellungnahme und Bemerkungen beschränken sich auf die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs, die mitgeteilt wurden.

⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) ABl. Nr. L 277 vom 27.10.2022, S. 1-102.

⁵⁾ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1–16.

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, diese Instrumente bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung des Gesetzes unter Berücksichtigung der ausführlichen Stellungnahme und der folgenden Bemerkungen zu nutzen.

2. Ausführliche Stellungnahme

2.1. Bewertung im Lichte der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

a) Anwendbarkeit der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Der notifizierte Gesetzesentwurf fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

Erstens, in Bezug auf den subjektiven Anwendungsbereich der notifizierten Rechtsvorschriften: Gemäß dem notifizierten Gesetzesentwurf und wie von den französischen Behörden in ihren Antworten bestätigt wurde, wird die Kategorie „*öffentliche Online-Kommunikationsdienste*“ im notifizierten Gesetzesentwurf in Artikel 1 des Gesetzes 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft definiert, mit dem die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in französisches Recht umgesetzt wird. ⁽⁶⁾ Daher gilt der notifizierte Entwurf für Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 und damit auch im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, soweit sie die darin festgelegten Bedingungen erfüllen⁽⁷⁾

Zweitens, in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich der notifizierten Rechtsvorschriften: die im der notifizierten Gesetzesentwurf festgelegten Regeln betreffen insbesondere die Moderation von Inhalten und den Zugang Minderjähriger zu Diensten der Informationsgesellschaft. Diese Verpflichtungen fallen daher in den koordinierten Bereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr gemäß Artikel 2 Buchstaben h und i der Richtlinie und wurden daher im Lichte dieser Richtlinie geprüft.

b) Artikel 3 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Die Kommission stellt fest, dass die Bestimmungen des notifizierten Gesetzesentwurfs für Dienste der Informationsgesellschaft gelten, die ihre Dienste auf französischem Hoheitsgebiet anbieten, unabhängig von ihrem Niederlassungsland.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass in Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr der „Grundsatz der Kontrolle durch den Herkunftsstaat“ festgelegt wird, wonach die Dienste der Informationsgesellschaft an der Quelle ihrer Tätigkeit reguliert werden müssen. Sie unterliegen daher in der Regel dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Erbringer dieser Dienstleistungen niedergelassen sind.

⁶⁾ In diesem Artikel werden „*öffentliche Online-Kommunikationsdienste*“ definiert und spiegeln die Definition der Dienste der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 wider.

⁷⁾ Insbesondere „*jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung*“.

Dieses Prinzip ist jedoch nicht absolut. Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr legt die Umstände und Verfahren fest, nach denen ein Bestimmungsmitgliedstaat von diesem Grundsatz abweichen kann, um bestimmte Maßnahmen aufzuerlegen.⁽⁸⁾

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, die Flexibilitätsmöglichkeiten des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in vollem Umfang zu nutzen.

2.2. Bewertung im Lichte der DSA

a) Anwendbarkeit der DSA

Der notifizierte Gesetzesentwurf fällt in den Anwendungsbereich der DSA.

Erstens, in Bezug auf den subjektiven Anwendungsbereich der notifizierten Rechtsvorschriften: nach den Angaben der Notifizierung änderten die Artikel 1 bis 6 des notifizierten Gesetzesentwurfs das französische Gesetz Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft. In ihren Antworten auf das Ersuchen der Kommission um zusätzliche Informationen geben die französischen Behörden an, dass der Begriff „*öffentliche Online-Kommunikationsdienste*“ des notifizierten Gesetzesentwurfs Anbieter von Vermittlungsdiensten, Hosting-Diensten und Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 DSA ⁽⁹⁾ umfassen. Die französischen Behörden erläutern ferner, dass Artikel 22 des notifizierten Gesetzesentwurfs die betreffenden Dienstleistungskategorien in ihrem Anwendungsbereich definiert, indem er sie an die Begriffsbestimmungen der DSA anpasst und dass „*Internetdiensteanbieter*“ bloße Verkehrsdienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g Ziffer i der DSA sind. Die französischen Behörden weisen ferner darauf hin, dass die Rechtsvorschriften des notifizierten Entwurfs für alle „*öffentlichen Online-Kommunikationsdienste*“ einschließlich der nicht in Frankreich ansässigen Personen ⁽¹⁰⁾ und einschließlich sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen ⁽¹¹⁾ gelten.

Zweitens, in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich der notifizierten Rechtsvorschriften: Die französischen Behörden bestätigen, dass das Ziel des notifizierten Entwurfs darin besteht, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Online-Raums zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf den Schutz Minderjähriger vor illegalen oder schädlichen Inhalten. Wie in den Erwägungsgründen 40, 71 und 81 der Verordnung erläutert, ist dieses Anliegen eines der wichtigsten politischen Ziele der DSA. Der notifizierte Gesetzesentwurf zielt daher darauf ab, dieselben Ziele zu erreichen wie die der DSA, die selbstverständlich den Schutz vor schädlichen Inhalten, wie pornografischen Inhalten in der gesamten EU, bei Minderjährigen umfassen.

b) Harmonisierungswirkung der DSA

Ziel der DSA ist es, durch die Festlegung harmonisierter Vorschriften für ein sicheres, berechenbares und zuverlässiges Online-Umfeld zum reibungslosen Funktionieren des

⁸⁾ Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-376/22, ECLI:EU:C:2023:467, Rn. 63 bis 74, veröffentlicht am 8. Juni 2023.

⁹⁾ Artikel 3 DSA definiert Vermittlungsdienste unter Bezugnahme auf die Definition in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 und damit als Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.

¹⁰⁾ Siehe hierzu Abschnitt 2.1 Buchstabe b dieses Schreibens.

¹¹⁾ Siehe hierzu Abschnitt 2.2 Buchstabe c dieses Schreibens.

Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beizutragen. Sie legt insbesondere einen Rechtsrahmen für die Rechenschaftspflicht und die Sorgfaltspflicht der Anbieter von Vermittlungsdiensten in Bezug auf ihre Verpflichtungen zur Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte auf ihren Diensten fest. Dies wird in Erwägungsgrund 9 der DSA hervorgehoben.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die DSA als Verordnung in der Regel keine nationalen Durchführungsmaßnahmen vorschreibt. Insofern die notifizierten Rechtsvorschriften dieselben Verpflichtungen, die von der DSA erfasst werden, wiedergeben oder ihnen entsprechen, entsprechen sie daher nicht der DSA. Die Kommission macht die französischen Behörden zum Beispiel auf Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 Nummern III, V und VIII des notifizierten Gesetzesentwurfs aufmerksam, die in den Anwendungsbereich der Artikel 6, 16 und 18 DSA fallen.⁽¹²⁾ Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass das endgültige Recht mit dem Grundsatz der direkten Anwendbarkeit des DSA in allen Mitgliedstaaten in Einklang steht.⁽¹³⁾

Die Kommission erinnert ferner daran, dass der Schutz von Minderjährigen, einer besonders gefährdeten Kategorie von Empfängern von Online-Vermittlungsdiensten, ein wesentlicher Aspekt der DSA ist. Die DSA enthält eine Bestimmung zum Online-Schutz Minderjähriger (Artikel 28). Darüber hinaus enthält die DSA auch wichtige zusätzliche Verpflichtungen, die für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen zum Schutz von Minderjährigen gelten. Letztere müssen (i) jedes systemische Risiko für den Jugendschutz und die Rechte von Kindern ermitteln und (ii) mindern (Artikel 34 und 35).

Insbesondere bezieht sich die DSA auf Systeme zur Altersüberprüfung als Beispiel für wirksame und gezielte Durchsetzungsmaßnahmen zum Schutz der Rechte von Kindern (Artikel 35). Die Kommissionsdienststellen haben eine Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im speziellen Bereich der Altersüberprüfungssysteme für die Umsetzung der DSA-Vorschriften angekündigt. Die Kommission ist entschlossen, mit den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten mit einschlägigem Fachwissen zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren und Standards im Bereich der Altersüberprüfung zu ermitteln. Diese Zusammenarbeit würde auf bestehenden Maßnahmen auf nationaler Ebene aufbauen, einschließlich derjenigen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808⁽¹⁴⁾ ergeben und die einschlägigen laufenden Initiativen sowie den Stand der Technik und die aktuellen Marktpraktiken zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden bewährten Verfahren und Standards könnten dann Teil einer europaweiten Lösung sein, die zur Erfüllung ihrer DSA-Verpflichtungen an Online-Plattformen weitergegeben werden

¹²) Die Kommission stellt fest, dass Artikel 22 Absatz 5 Nummer III des notifizierten Gesetzesentwurfs offenbar *wortwörtlich* Artikel 6 DSA wiedergibt.

¹³) Vgl. *Rechtssache* 40/69, *Bollmann*, EU:C:1970:12, Rn. 4; *Rechtssache* 74/69, *Krohn*, EU:C:1970:58, Rn. 4 und 6; und kombinierte *Rechtssachen* C-539/10 P und C-550/10 P, *Stichting Al-Aqsa*, EU:C:2012:711, Rn. 87. Die Kommission stellt fest, dass der Bericht des französischen Staatsrats über den Entwurf, der zum notifizierten Gesetzesentwurf werden sollte, zu derselben Schlussfolgerung gelangte: „*Der Staatsrat ist der Auffassung, dass diese Bestimmungen keinen Hindernissen gegenüberstehen, aber sie schlagen vor, nicht diejenigen beizubehalten, die über das hinausgehen, was die strikte Umsetzung der „DSA“-Verordnung erfordert.*“ (Nummern 52 und 55). [avis_ce_ecoi2309270l_cm_10.05.2023.pdf](#) ([legifrance.gouv.fr](#)).

Die Kommission stellt fest, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 12 bis 15 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in französisches Recht (die durch die Artikel 4 bis 8 DSA aufgehoben und ersetzt wurden) sowie jegliche Bezugnahmen auf diese Umsetzungsmaßnahmen in nationales Recht ebenfalls förmlich aufgehoben werden sollten.

¹⁴) ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

könnte. Angesichts der besonderen Expertise der französischen Medienregulierungsbehörde (ARCOM) und des Kompetenzzentrums für die Regulierung digitaler Plattformen (PEReN) in diesem Bereich wird Frankreich eine führende Rolle dabei spielen, zum Nutzen der gesamten neuen Generation von Europäern.

Da es jedoch keine EU-weite Lösung zur Überprüfung des Alters der Nutzer gibt, versteht die Kommission den Wunsch Frankreichs, im Einklang mit dem EU-Recht Übergangsmaßnahmen in seiner Zuständigkeit einzuführen. In diesem Zusammenhang könnte das nationale Recht eine Übergangslösung vorsehen, sollte aber auch einen Mechanismus zur Rücknahme oder Aufhebung nationaler Maßnahmen vorsehen, die nach der Umsetzung der europäischen technischen Lösung überflüssig werden.

c) Überwachungs- und Durchsetzungssystem

Um sicherzustellen, dass die DSA bei der Verfolgung unserer gemeinsamen Ziele, insbesondere des Jugendschutzes, uneingeschränkt wirksam ist, ist es unerlässlich, die Harmonisierungswirkung der DSA sowie ihres Überwachungs- und Durchführungssystems zu wahren.

Gemäß Kapitel IV der DSA beruht die Überwachung und Umsetzung der DSA auf einer engen Zusammenarbeit zwischen den benannten nationalen Koordinatoren für digitale Dienste (und anderen zuständigen Behörden) nach dem Herkunftslandprinzip und zum anderen zwischen diesen nationalen Behörden und der Kommission (Artikel 55 und 56 DSA).

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass der notifizierte Entwurf die Überwachung und Umsetzung der notifizierten Rechtsvorschriften allein den französischen Behörden überträgt, auch in Bezug auf Diensteanbieter außerhalb der Gerichtsbarkeit Frankreichs⁽¹⁵⁾ und sehr große Online-Plattformen oder sehr große Suchmaschinen.

Die Kommission fordert die französischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass das endgültige Gesetz an die Architektur der Überwachung und Umsetzung in der DSA angeglichen wird.⁽¹⁶⁾

d) Fehlende allgemeine Überwachungspflichten

Die DSA befasst sich nicht mit der Identifizierung illegaler Inhalte. Es obliegt allein den Mitgliedstaaten wie Frankreich, zu bestimmen, was in ihrem Hoheitsgebiet als (strafrechtliches) Delikt angesehen wird, was zur Erteilung von Entfernungsanordnungen gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten führen kann, insbesondere, bestimmte Inhalte, die nach nationalem Recht als rechtswidrig gelten, zu entfernen oder unmöglich zu machen.

In diesem Zusammenhang ist es auch Sache der Mitgliedstaaten, die zuständigen nationalen Behörden zu ermitteln, die befugt sind, nach der Feststellung einer Straftat

¹⁵() Siehe hierzu Abschnitt 2.1 Buchstabe b dieses Schreibens.

¹⁶() In seinem oben genannten Bericht stellte der Staatsrat ferner fest, dass die Kommission die einzige Stelle ist, die für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen der DSA gemäß Kapitel III Abschnitt 5 in Bezug auf die Benennung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen zuständig ist (Nummer 64).

Folgeanordnungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten zu erteilen, einschließlich derjenigen, die außerhalb Frankreichs ansässig sind.

Es muss jedoch unbedingt sichergestellt werden, dass die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen mit Artikel 8 DSA (der allgemeinen Verpflichtungen zur Überwachung und aktiven Faktenermittlung durch Plattformen verbietet) und den einschlägigen Grundrechten in Einklang steht.

Dies betrifft insbesondere:

- Pflichten von Online-Plattformanbietern, deren Tätigkeit keine Veröffentlichung von Inhalten ist: Insbesondere sollte die Pflicht zur Anzeige einer vorherigen Warnmeldung vor dem Zugriff auf bestimmte Arten von pornografischen Inhalten nur gelten, sobald sie über das Vorhandensein solcher Inhalte in ihren Diensten informiert werden (Artikel 4A des notifizierten Gesetzesentwurfs).
- Verpflichtungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Sperrung eines anderen Kontos der verurteilten Person und zur Verhinderung der Erstellung neuer Konten durch die verurteilte Person während der gesamten Vollstreckung der Strafe: Insbesondere wäre es wünschenswert, klarzustellen, dass es ausschließlich Sache der Verwaltungsbehörde ist, „andere Konten“ zu ermitteln.

Aus den oben dargelegten Gründen gibt die Kommission hiermit eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab.

Die Kommission erinnert die französischen Behörden daran, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme gemäß diesem Artikel, für den Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Verordnung verfasst hat, bedeutet, dass er die Annahme um vier Monate nach ihrer Notifizierung verschiebt. Diese Frist endet daher am 27. November 2023.

Darüber hinaus weist die Kommission die französischen Behörden darauf hin, dass nach dieser Bestimmung der Mitgliedstaat, an den eine ausführliche Stellungnahme gerichtet ist, verpflichtet ist, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zu einer solchen Stellungnahme zu treffen gedenkt.

Insbesondere im Hinblick auf die Altersüberprüfung fordert die Kommission die französischen Behörden auf, Informationen auf technischer Ebene auszutauschen, um sicherzustellen, dass nationale technische Normen die Entwicklung technischer Lösungen auf EU-Ebene fördern, ohne diesen Fortschritt zu behindern. Darüber hinaus ersucht die Kommission die französischen Behörden, ihr den endgültigen Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 zu übermitteln, sobald er angenommen ist.

Wenn die französischen Behörden den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn der Wortlaut des zu prüfenden Entwurfs der technischen Verordnung ohne Berücksichtigung der erhobenen Einwände angenommen wird oder anderweitig gegen EU-Recht verstößt, behält sich die Kommission das Recht vor, gemäß Artikel 258 AEUV Klage gegen Frankreich einzuleiten.

3. Bemerkungen

Die Kommission stellt fest, dass mehrere Bestimmungen des notifizierten Entwurfs den zuständigen französischen Behörden die Befugnis übertragen, Anbietern von Vermittlungsdiensten Anordnungen zu erteilen, einschließlich der Sperrung oder Entfernung bestimmter Inhalte, die nach nationalem Recht als rechtswidrig gelten, oder zur Sperrung des Zugangs zu Diensten, die denselben Inhalt vollständig oder wesentlich reproduzieren.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission die französischen Behörden einerseits daran erinnern, wie wichtig es ist, die Einhaltung von Artikel 8 DSA ⁽¹⁷⁾ sicherzustellen und andererseits der in Artikel 9 DSA vorgesehenen Verfahren und Bedingungen, um sicherzustellen, dass diese Anordnungen alle beabsichtigten Wirkungen in der Architektur der DSA entfalten können. Artikel 9 der DSA sieht vor, dass solche Anordnungen grenzüberschreitend erlassen werden können und bestimmte Mindestvoraussetzungen festgelegt sind, die von einem Mitgliedstaat erlassene behördliche oder gerichtliche Anordnungen erfüllen müssen, damit die Vermittlungsdiensteanbieter verpflichtet sind, die zuständigen Behörden über die Wirkung dieser Anordnungen zu unterrichten.

Die Kommissionsdienststellen sind offen für eine enge Zusammenarbeit und Diskussion mit den französischen Behörden über mögliche Lösungen für die festgestellten Probleme in voller Übereinstimmung mit dem EU-Recht.

Bitte akzeptieren Sie, Frau Ministerin, die Zusicherung meines höchsten Respekts.

Für die Kommission

Thierry Breton
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE KOPIE
Für die Generalsekretärin

Martine DEPREZ Direktorin
Entscheidungsfindung und Kollegialität
EUROPÄISCHE KOMMISSION

¹⁷ () Rechtssache C-18/18, *Glawischnig-Piesczek vs Facebook*, ECLI: EU:C:2019:821.